

4.0

BEBAUUNGSPLAN

DER GEMEINDE
BRETZENHEIM
FÜR DAS TEILGEBIET

„IN DEN ZEHN MORGEN“ · FLUR 7 · 11
M. 1:1000

ANLAGE 1

ANGEFERTIGT BAD KREUZNACH, IM JULI 1972
LANDRATSAMT BAD KREUZNACH
BAUABTEILUNG
I A

gez. Ewert
BAUDIREKTOR

DER BEBAUUNGSPLAN HAT NACH OFFENTLICHER BEKANN-
MACHUNG GEMÄSS § 2 ABS 6 DES BUNDESBAUGESETZES
IN DER ZEIT VOM 10.7.1972 BIS EINSCHL. 11.8.1972
ÖFFENTLICH ZU JEDERMANN'S EINSICHT AUSGELEGEN
DER BÜRGERMEISTER:

(Siegel) gez. Ahles

DER BEBAUUNGSPLAN WURDE GEMÄSS § 10 DES
BUNDESBAUGESETZES AM 28.8.1972
VOM GEMEINDERAT ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.
DER BÜRGERMEISTER:


(Siegel) gez. Ahles

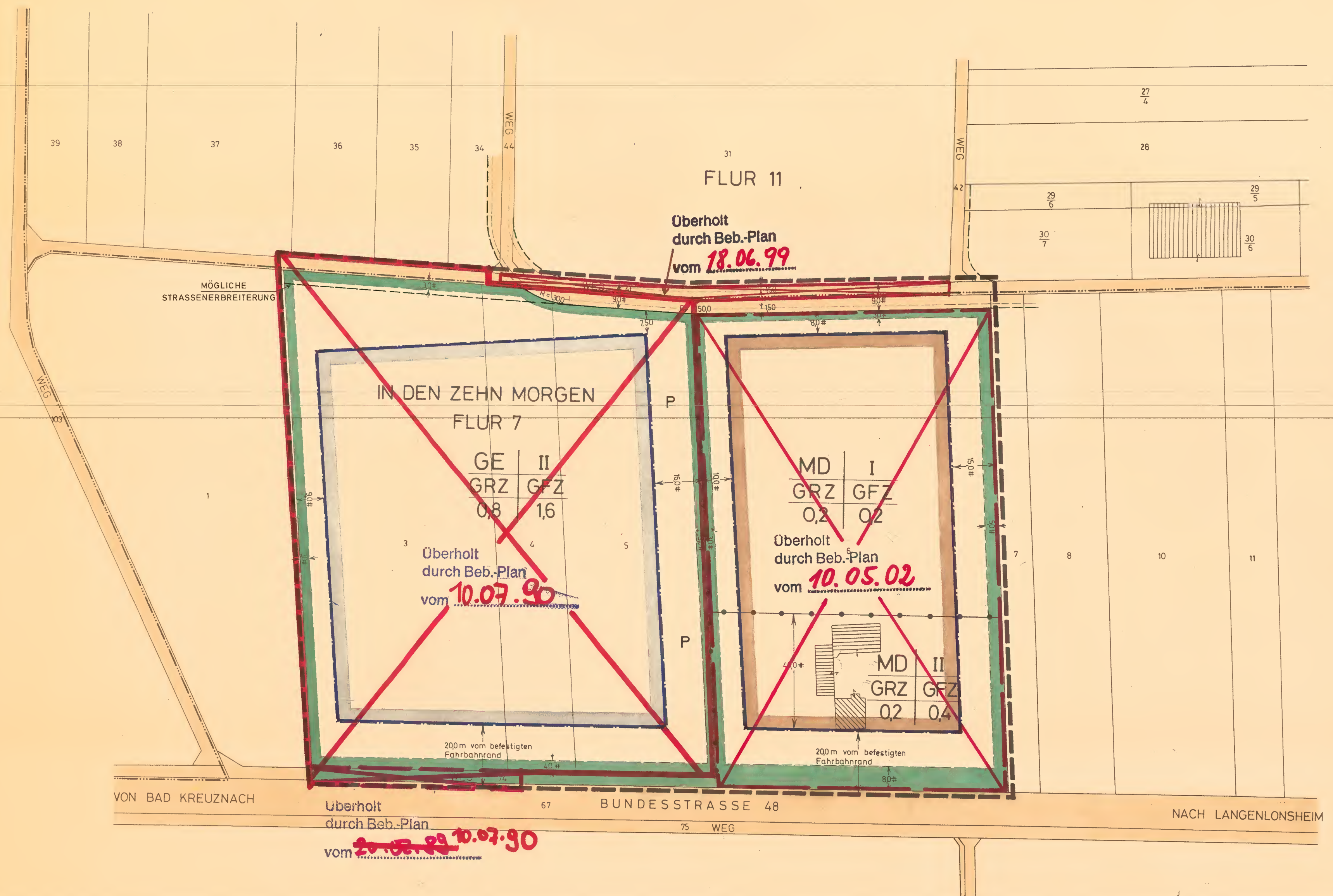
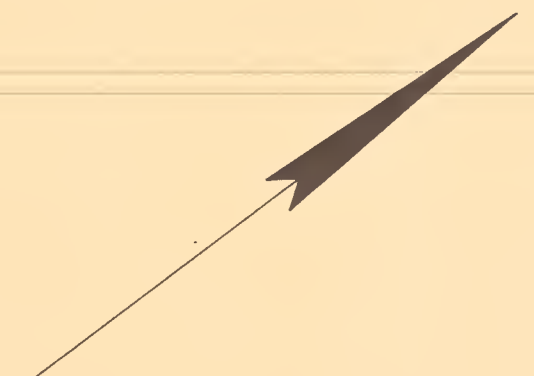
GENEHMIGT:
GEHÖRT ZUR VERFÜGUNG VOM 25.1.1973
AZ. 1a/10-029/02/1
LANDRATSAMT BAD KREUZNACH
Im Auftrag:

(Siegel) gez. Belitz

LANDRAT
Regierungsrat z. A.

RECHTSVERBINDLICH
durch Bekanntmachung vom 15.2.1973

Für die Richtigkeit der Abschrift,
Bad Kreuznach, den 5.2.1973
Landratsamt Bad Kreuznach
Baubteilung
J. A.




TEXT:

- 1) Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 a BBauG) (Erster Abschnitt - BauNVO)
 - 1.1 Ausnahmen (§ 1 Abs. 4 und 5 BauNVO)
Die nach § 8 Abs. 3 Ziff. 2 BauNVO (Gewerbegebiete) zulässigen Ausnahmen sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
 - 1.2 Stellplätze und Garagen für Kraftfahrzeuge (§ 9 Abs. 1 Ziff. 1b, d, e BBauG und § 12 BauNVO)
Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind die Errichtung von Garagen (§ 12 BauNVO) und Nebenanlagen (§ 14 BauNVO) nicht zulässig.
- 2) Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG)
Die in der Planurkunde farblich dargestellten nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind mit heimischen Sträuchern und hochwachsenden Bäumen zu bepflanzen.
- 3) Gestalterische Festsetzungen (§ 9 Abs. 2 BBauG)
Bei zweigeschossigen Hauptbaukörper im "Dorfgebiet" sollen eine Dachneigung zwischen 20° - 35° erhalten. Der Ausbau eines Kniestockes (Drempel) ist nicht zulässig.
Einfriedigungen können auf den Grundstücksgrenzen als max. 2,50 m hohe Maschendrahtzäune errichtet werden.
Die Grundstücke sind nach der Bundesstraße 48 lückenlos einzufriedigen. Unmittelbare Zugänge und Zufahrten sind nicht zulässig, es sei denn, es bestehen besondere Gestattungsverträge.

ZEICHENERKLÄRUNG

- Schwarze Linien: Kartierung
- Baugrenzen
- Straßenbegrenzungslinien
- Bürgersteige
- Flurgrenze
- Grenze des räuml. Geltungsbereiches
- Abgrenzung unterschiedl. Nutzung
- Öffentliche Verkehrsflächen.
- GE Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)
- MD Dorfgebiet (§ 5 BauNVO)
- Nicht überbaubare Grundstücksflächen.
- GRZ Grundflächenzahl
- GFZ Geschoßflächenzahl
- I Zahl der Vollgeschosse

Satzung

Gemäß Beschluß des Gemeinderats vom wird für die Gemeinde Bretzenheim folgende Satzung erlassen:

§ 1
Aufgrund des § 24 des Selbstverwaltungsgesetzes für Rheinland-Pfalz, Teil A, Gemeindeordnung, in der Fassung vom 25.9.1964 (GVBl. S. 145) und des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) beschließt der Gemeinderat den Bebauungsplan für das Gewerbegebiet Flur 7 und 11.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes erfaßt folgende Grundstücke:
 Flur 7 :
 Flurstück Nr.: 3 - 6, 7a teilw.
 Flur 11 :
 Flurstück Nr.: 41 teilw.

§ 2
Bestandteil der Satzung ist die Bebauungsplanurkunde mit dem dazugehörigen Text (Anlage 1).

§ 3
Der Bebauungsplan wird gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Bretzenheim, den
Der Bürgermeister: